



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

- 1. Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Lüneburg ab dem 01.12.2021 die Warnstufe 2 gilt.**

- 2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Seit Mittwoch, 24.11.2021, liegt der landesweite Leitindikator „Hospitalisierung“ über 6. Der Inzidenzwert für den Landkreis Lüneburg lag bereits davor über 100. Ab dem 29.11.2021 lagen damit an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen zwei Indikatoren gleichzeitig im Wertebereich der Warnstufe 2. Die Wirkungen der Warnstufe 2 treten ab dem übernächsten Tag ein, also ab dem 01.12.2021.

Es gelten die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021.

Dies bedeutet:

Bei Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen gilt innerhalb von Gebäuden 2 G + (geimpft oder genesen und zusätzlich getestet) und unter freiem Himmel 2 G (geimpft oder genesen).

Für Weihnachtsmärkte gilt ebenfalls 2 G +. Zudem ist eine FFP2 oder KN 95-Maske zu tragen, die beim Essen oder Trinken abgenommen werden kann.

In der Gastronomie gilt im Innenraum 2 G + und die Verpflichtung, eine FFP2 oder KN 95 Maske, die im Sitzen abgenommen werden darf, zu tragen. In der Außengastronomie gilt 2 G. Diese Regeln gelten auch für Beherbergungen.

Körpernahe Dienstleistungen erfordern im Innenraum 2 G + und die Verpflichtung, eine FFP2 oder KN 95 Maske zu tragen, die bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt sein muss, abgenommen werden darf.

In Sportanlagen innerhalb von Gebäuden ist 2 G + zu beachten mit der Pflicht, eine FFP2 oder KN 95-Maske zu tragen, außer im Sitzen oder beim Sporttreiben. Unter freiem Himmel gilt 2 G.

Diese Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 30.11.2021
Landkreis Lüneburg
In Vertretung



Sigrid Vossers
Kreisrätin